

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 26.10.2011	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.1	Bezeichnung der Vorlage: Antrag auf Neuaufstellung des Bebauungsplanes V-6, Rickelrath - Camping- und Wochenendplatz "Heidehaus" vom 25.10.2011		Datum: 02.11.2011
Vorlage-Nr: VO/1911/11			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	15.11.2011	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr	
Ö	20.12.2011	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Datum vom 25.10.2011 hat die Eigentümerin des Camping- und Wochenendplatzes „Heidehaus“ nördlich der Ortslage Rickelrath einen Antrag auf Neuaufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Zur sachlichen Begründung wird auf das Antragsschreiben verwiesen, welches als Anlage zu dieser Vorlage beigelegt ist.

Der Bereich des Camping- und Wochenendplatzes ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendgebiet“ dargestellt. Somit entspricht das beantragte Bebauungsplanverfahren den Zielsetzungen der vorbereitenden Bauleitplanung. Von Seiten der Verwaltung bestehen daher keine Bedenken, dem Antrag stattzugeben. Darüber hinaus besteht durch das Verfahren die Chance, eine verträgliche weitere Entwicklung des Bereiches zukünftig planungsrechtlich zu steuern und damit die Belange der Nutzer des Camping- und Wochenendplatzes auf der einen Seite und die Belange der Forstwirtschaft und des Naturschutzes auf der anderen Seite in Einklang zu bringen.

Die Kosten des Verfahrens werden durch die Antragstellerin übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr schlägt dem Rat der Stadt vor, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes V-6, Rickelrath – Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“ zu beschließen.

Der Bebauungsplan soll Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Wegberg, im Norden des Ortsteils Rickelrath, westlich angrenzend an die Dülkener Straße.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

Grundlagen für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 / GSV NRW 2023), in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414). Beide Gesetze gelten in der derzeit gültigen Fassung.

Kosten und Finanzierung:

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes anfallenden Kosten werden durch die Antragstellerin übernommen.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

Antragsschreiben vom 25.10.2011

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Schroeders

FB 301

Gez. Fabry

Techn. Beigeord.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten